

Einkaufsbedingungen der SST Benelux B.V. (nachfolgend SST) Stand 01.01.2017

1 | Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Für die von der SST erteilten Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, mit denen sich der Lieferant spätestens durch die Annahme einer Bestellung einverstanden erklärt. Sie gelten auch dann, wenn der Lieferant die Bestellung unter Bezugnahme auf seine Lieferbedingungen anbietet oder bestätigt, selbst wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Einkaufsbedingungen der SST gelten für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn die SST auf diese nicht noch einmal ausdrücklich Bezug nimmt.

2 | Vertragsabschluss

2.1 Der Lieferant ist an von ihm abgegebene Angebote bis zum Ablauf von mindestens 4 Wochen ab Eingang des Angebotes unter Ausschluss jeglicher Widerrufsmöglichkeiten gebunden.

3 | Vertragsunterlagen

3.1 Bestellungen seitens der SST sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Bestellungen per E-Mail oder Telefax der Schriftform genügen. Mündliche Vereinbarungen oder mündliche Abänderungen oder Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die SST.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von SST, einschließlich einer Lieferterminbestätigung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die SST das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten

3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstiger Unterlagen - nachfolgend Informationsmaterial genannt - behält sich SST Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SST zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und / oder Bearbeitung der Bestellung von SST zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3.4 SST ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise sofort zurück zu treten wenn,

- durch Einwirkung von höherer Gewalt die Durchführung des Vertrages nachhaltig gestört wird
- über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach lokalem Recht gleichartigen Verfahrens gestellt wird

3.5 Der Lieferant verpflichtet sich, soweit erforderlich, die für die Export-Lieferungen ausreichenden Kontingente und notwendigen Dokumente bei den zuständigen Behörden einzuholen. Der Lieferant hat ferner bei Bestellannahme sicherzustellen, dass er über die notwendigen Betriebsmittel verfügt, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind.

4 | Vertragsinhalt

4.1 Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind die Angaben in den schriftlichen Bestellungen der SST.

4.2 Der Lieferant sichert zu, dass die zu liefernde Ware den in der EU geltenden gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Normen entspricht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verpackung.

5 | Erfüllungsort

5.1 Erfüllungsort für eine Leistung aus diesem Vertrag ist der Sitz der SST. Die SST ist berechtigt, dem Lieferant einen anderen Ort als vereinbarten Erfüllungsort (Bestimmungsort) bekannt zu geben. Bei der Wahl eines ausländischen Bestimmungsortes verbleibt es für das anwendbare Recht und den Gerichtsstand bei den Regelungen Abs.16 und 17. Die Gefahr geht erst auf die SST über, wenn die Ware an dem auf dem Bestelldokument genannten jeweiligen Erfüllungsort eingegangen und übergeben worden ist. Mit Übergabe der Ware erwirbt die SST an der Ware Eigentum. Das Entladen erfolgt auf Gefahr des Abladenden. Die von der SST gezeichneten Versanddokumente bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung ohne Anerkennung der Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Lieferung.

6 | Lieferungen

- 6.1** Sofern mit der SST keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, gelten Über- oder Minderlieferungen nur dann als Vertragserfüllung, wenn sie von der SST genehmigt werden.
- 6.2** Teillieferungen sind ohne Zustimmung der SST grundsätzlich unzulässig. Erfolgt die Zustimmung, teilt der Lieferant der SST unverzüglich per E-Mail oder Telefax mit, ob und ggf. wann mit welchen weiteren Lieferungen gerechnet werden kann. Bis zur vollständigen Vertragsabwicklung hat der Lieferant der SST jeweils den aktuellen Stand mittels E-Mail oder Telefax mitzuteilen.
- 6.3** Eine Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit ist nur mit Genehmigung der SST zulässig.
- 6.4** Der Lieferant gibt auf Anforderung der SST schriftlich die für die jeweilige Art von Waren zutreffende verbindliche Zolltarifnummer bekannt. Sollte die SST bei der Einfuhr dieser Waren in die Niederlande aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Lieferanten einen höheren Einfuhrzoll bezahlen als ursprünglich vorgesehen, muss der Lieferant den entstehenden Schaden und somit den Differenzbetrag durch eine Rücküberweisung umgehend vergüten.
- 6.5** Zusätzlich zu den der Sendung im Original begleitenden Dokumenten werden spätestens bei Abgang der Ware sämtliche für den Import relevanten Zolldokumente, wie z. B. Warenrechnung, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung etc., mittels E-Mail oder Telefax übermittelt.

7 | Lieferfrist und Nachlieferungsfrist

- 7.1** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist an dem mit der SST vereinbarten Erfüllungsort (Bestimmungsort) eingegangen ist. Betriebsstörungen des Lieferanten oder Lieferverzögerungen seiner Vorlieferanten verlängern die vereinbarte Lieferfrist nicht.
- 7.2** Der Lieferant ist verpflichtet SST unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann ohne dass er dadurch von der Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine entbunden wird. Der Bedenkenhinweis ist SST schnellstmöglich vorab per Email oder per Fax zu übermitteln.
- 7.3** Im Falle des Verzuges stehen SST die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SST berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vereinbaren die Parteien bei sich abzuzeichnenden Verspätungen oder bereits eingetretenem Verzug neue Termine, so berühren diese Termine nicht bereits entstandene Ansprüche wegen verspäteter Lieferung. Die Annahme verspätet gelieferter Ware stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugsschäden und/oder Konventionalstrafen dar. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten

Liefertermine oder Fristen ist die SST berechtigt, dem Lieferanten eine Nachfrist und die Ankündigung zu setzen, nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können Schadensersatzansprüche konkret geltend gemacht werden.

- 7.4** Nach Ablauf einer Lieferfrist gemäß Abs. 7.1 oder 7.2 wird ohne weitere Erklärung eine Nachlieferungsfrist von max. 10 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist hat die SST die Wahl, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder auf der Erfüllung des Vertrages trotz verspäteter Lieferungen zu bestehen.
- 7.5** Bei Lieferverzögerungen, die nicht von der SST zu vertreten sind, ist die SST auch berechtigt, die Lieferung der Ware per Luftfracht oder Sondertransport zu verlangen, wobei der Lieferant die Mehrkosten der Fracht im Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Lieferform zu tragen hat.
- 7.6** Die SST ist berechtigt, sowohl für den Fall der verspäteten Lieferung als auch für den Fall der Nichtlieferung die vom Gesetz eingeräumten Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Hierzu gehören auch Aufwendungen für notwendige Deckungskäufe.
- 7.7** Wenn die SST die Liefertermine als FixTermine vorgibt, kann der sofortige Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, wenn die Lieferung nicht bis zu diesem Termin erfolgt ist. Die SST behält sich das Recht vor, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Will die SST dennoch auf Lieferung bestehen, muss dies sofort nach Fristablauf verlangt werden.

8 | Versandart

- 8.1** Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Versandkosten sowie Verpackungskosten, falls nicht im Einzelfall mit der SST eine andere Regelung vereinbart wurde.
- 8.2** Kennzeichnung, Verpackung und Versand der Ware haben ausschließlich nach den vorgegebenen Lieferregelungen der SST zu erfolgen.

9 | Mängeluntersuchung

- 9.1** Eine Verpflichtung der SST, die gesamte Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und einen eventuellen Mangel unverzüglich anzuzeigen, ist ausgeschlossen. Die SST verpflichtet sich jedoch zu einer Stichprobenkontrolle anhand der Lieferdokumente sowie zu einer Überprüfung auf äußerliche Transportschäden.
- 9.2** Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der SST zu einer Warenendkontrolle. Wenn die SST Mängel am Liefergegenstand nach begonnener weiterer Verwendung (Verarbeitung oder Einbau) feststellt, ist sie ab diesem Zeitpunkt zur Mängelrüge berechtigt. Die SST verpflichtet sich zur unverzüglichen Bekanntmachung eines Mangels nach dessen Erkennbarkeit.
- 9.3** Bei offensichtlichen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet vom tatsächlichen Wareneingang am Bestimmungsort, beim Lieferanten eingeht.
- 9.4** Der Lieferant stellt auf Anforderung der SST die erhobenen Qualitätsdaten zur Verfügung, die in seinem Verantwortungsbereich generiert werden. Die Qualitätsdaten sollen der beiderseitigen Information und Optimierung der Qualität der Produkte dienen.

10 | Sachmängelhaftung

- 10.1** Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen der SST, auch bei nicht erheblichen Mängeln, ungekürzt zu. Die SST hat das Recht, nach Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine mangelfreie Neulieferung zu verlangen. Die der SST hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden von dem Lieferanten getragen.

- 10.2** Wenn es die eigenen Lieferverpflichtungen erfordern, stehen der SST unter Verzicht des Lieferanten auf Nacherfüllung alternativ folgende Rechte zu:
- eine Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten entweder durch die SST selbst oder durch einen Drittunternehmer,
 - ein sofortige Rücktritt vom Vertrag
 - die Verwertung der mangelhaften Ware bei entsprechender Minderung des Kaufpreises
- 10.3** Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen ist nicht zulässig. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der der SST durch eine Verzögerung der rechtzeitigen mangelfreien Lieferung entsteht. Hierzu gehören auch die Rechte der SST gemäß Abs. 7 und 11.

11 | Produkthaftung

- 11.1** Wird die SST wegen eines Mangels des Liefergegenstandes aus Produzenten- oder Produkthaftung oder sonstigen Haftungsstatbeständen in Anspruch genommen, hat der Lieferant die SST von den hieraus resultierenden Haftungsansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ein etwa die Haftung ausschließendes fehlendes Verschulden ist vom Lieferanten zu beweisen. Vorlieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 11.2** Wenn der Lieferant die an die SST gelieferten Waren durch einen Dritten hat produzieren lassen, tritt er hiermit sämtliche Ansprüche aus Produzentenhaftung, die er gegenüber dem Dritten hat, an die SST ab. Die SST nimmt die Abtretung an. Eine Freistellung von eigenen Haftungstatbeständen ist mit dieser Abtretung nicht verbunden.
- 11.3** Sollte es aufgrund festgestellter fehlerhafter Waren notwendig sein, die gesamte Warenlieferung - mit Hilfe eines externen Gutachters - zu überprüfen, hat der Lieferant die hier durch entstehenden Aufwendungen zu tragen.
- 11.4** Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rücknahme- bzw. Rückrufaktion ergeben, soweit nicht ein etwaiges Mit- oder Alleinverschulden von Seiten der SST vom Lieferanten nachgewiesen wird. Hierzu gehören auch mittelbare Schäden wie Zinsverluste und Rechtsverfolgungskosten. Eine Haftungsbegrenzung ist nicht zulässig.

12 | Schutzrechte

- 12.1** Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Verwertung der von ihm gelieferten Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Rechtsverletzung ist der Lieferant verpflichtet, die SST sowie mit der SST verbundene Unternehmen von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen und darüber hinausgehende Schäden einschließlich entgangenen Gewinnes zu ersetzen. Wird die SST von einem Dritten dieser Art in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die SST oder mit der SST verbundene Unternehmen auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen sowie sämtlichen hiermit verbundenen Rechtsverfolgungskosten - auch der SST eigenen - freizustellen. Er ist nicht berechtigt, mit einem Dritten ohne die Zustimmung durch die SST irgendwelche Vereinbarungen oder Vergleiche abzuschließen.

13 | Eigentumsvorbehalt

- 13.1** Ein Eigentumsvorbehalt sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an den vom Lieferant gelieferten Waren sind ausgeschlossen.

14 | Preise und Zahlung

- 14.1** Bei den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (soweit erforderlich) in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 14.2** Der in der Bestellung von SST ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung „frei Haus“ inkl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 14.3** SST bezahlt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt bis zum Ultimo am 15. mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 14.4** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SST im gesetzlichen Umfang zu.
- 14.5** Maßgebend für den Zeitpunkt der Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Überweisung, bei Scheckzahlungen der Tag der Absendung des Schecks.
- 14.6** Eine Abtretung von Forderungen gegen die SST ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die SST gestattet.
- 14.7** Rechnungen werden von SST nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von SST die dort ausgewiesenen Informationen wie Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferzeitraum, Einzelpreise, Artikelnummer, Gesamtmenge und Gesamtpreis enthalten. Vom Lieferanten ist die Umsatzsteuer-ID-Nummer anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Unterlassung haftet er gegenüber der SST für einen dadurch entstehenden Mehraufwand. Die unter Abs. 14.3 vereinbarten Zahlungstermine berechnen sich ab der neuen Zusendung einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 14.8** Der Lieferant hat Preiserhöhungen mindestens 4 Monate vorher schriftlich anzukündigen, diese müssen von der SST schriftlich anerkannt werden.

15 | Kundenschutz

- 15.1** Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der SST im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher Kenntnisse und Informationen des Kaufgeschäftes. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für die SST einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Jede Kontaktaufnahme des Lieferanten an Kunden der SST ist untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der SST zu keiner direkten und/oder indirekten Kontaktaufnahme zu Kunden der SST.

16 | Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 16.1** Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von SST Gerichtsstand, SST ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 16.2** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SST der Erfüllungsort.

17 | Rechtswahl

- 17.1** Es gilt das niederländische Recht, allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.

18 | Nebenabsprachen

- 18.1** Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.